

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: A 14 - Erxleben

Landkreis: Stendal

Verfahrens-Nr.: 611-37SDL044

Einladung zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aufgrund der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens A 14 - Erxleben

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 26.09.2016 in Teilgebieten der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg - Gemarkungen: Erxleben, Storbeck, Osterburg und Ballerstädt - das Flurbereinigungsverfahren A 14 - Erxleben mit einer Fläche von rund 2.869 ha angeordnet.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 14 - Erxleben als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft am

**Mittwoch, dem 05.04.2017 um 19.00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus in Erxleben,
Möckern 3, 39606 Hansestadt Osterburg eingeladen.**

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 14 - Erxleben wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf **fünf (5)** fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die fünf (5) Stellvertreter der **fünf (5)** Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§21(5) Flurbereinigungsgesetz -FlurbG).

Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung.

Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§21(3) FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft seinerseits den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens A 14 - Erxleben, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Hinweis:

Diese Einladung und die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurordnung -->Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal --> Erxleben einzusehen.

Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag

gez. Kriese

Sachgebietsleiter

Stendal, 09.03.2017

(DS)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Produktion Altmark GmbH in 39596 Hohenberg-Krusemark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe einschließlich einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle und Gärresten und einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern in 39606 Osterburg OT Rossau, Landkreis Stendal

Die Biogas Produktion Altmark GmbH in 39596 Hohenberg-Krusemark beantragte mit Schreiben vom 30.09.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.777 kW einschließlich einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 46,44 t/d sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 12.204 m³ und einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 6,55 t

Hier:

- Änderung der Inputstoffe und somit Verringerung der Gülledurchsatzkapazität von 47,67 t/d auf 46,44 t/d
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers (mit gasdichter Abdeckung) mit einem Fassungsvermögen von 5.754 m³
- Erweiterung der Silovorfläche um 74 m²

(Anlage nach Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13, 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39606 Osterburg OT Rossau**

Gemarkung: **Rossau**

Flur: **2**

Flurstück: **317.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungsanordnung vom 07.03.2017

Bodenordnungsverfahren: Rossau
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0217/04

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 12.06.2015 eingeleitete Bodenordnungsgebiet geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Aus dem Verfahrensgebiet Rossau werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rossau	1	236/36; 235/36; 237/109
Rossau	2	319; 320; 378/216; 379/216; 380/216; 424/210; 637/216; 638/216; 640/17; 722; 725; 728; 730
Rossau	3	24/1; 24/4; 24/5; 24/6; 24/7; 24/8; 24/9; 24/10; 24/12; 24/13; 24/14; 24/15; 24/16; 24/17; 24/18; 24/19; 24/20; 24/21; 24/22; 24/23; 24/24; 24/26; 24/27; 24/28; 24/29; 24/30; 24/31; 24/32; 24/33; 24/34; 24/35; 24/36; 27/1; 27/2; 27/3; 27/4; 27/5; 27/6; 27/7; 27/8; 27/9; 27/10; 27/12; 27/13; 27/14; 27/15; 27/16; 27/17; 27/18; 27/19; 27/20; 27/21; 27/22; 27/23; 27/24; 27/25; 27/26; 27/27
Krumke	6	127/1; 134; 457

Zum Verfahrensgebiet Rossau werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rossau	2	121/1; 121/2; 123/2; 123/3; 132; 130/1; 133/2; 133/3; 134/1; 134/2; 134/3; 179/1; 198/1; 229/3; 229/4; 733; 735; 737; 739; 741; 321; 322; 544/134; 546/134; 547/134; 548/134; 662/134
Rossau	10	74

Die Grenze des geänderten Bodenordnungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 2062 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 12.06.2015 entstandenen „Teilnehmergeinschaft Rossau“.

3. Gründe:

Im Bereich der Ortslage Rossau sind nach Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Überhakenflurstücke aufgelöst worden, sodass nun jeder Flurstücksabschnitt als separates Flurstück ausgewiesen wird. Dies ermöglicht eine eindeutige Abgrenzung der bebauten Ortslage von der landwirtschaftlich genutzten Feldlage. Die bebauten Flurstücke der Ortslage – Rossau, Flur 2 werden aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen und einzelne landwirtschaftlich genutzte Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen. Die Verfahrensgrenze südlich der Ortslage Rossau verläuft nunmehr mit einer kürzeren und zweckmäßigeren Linienführung, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze eines ausgewiesenen Gewässerflurstücks. Die Flurstücke 179/1, 198/1, 229/3 und 229/4, Flur 2 von Rossau werden zur Eigentumsregelung zum Verfahren hinzugezogen.

Die Flurstücke der Flur 2 von Rossau zwischen dem Gladigauer Weg und der Straße nach Stapel werden zum Bodenordnungsverfahren hinzugezogen, da die Weiterführung und der Ausbau des Weges hinterm Sportplatz bis zum Gladigauer Weg als nördliche Ortsumfahrung von Rossau geplant ist.

Der Wald in der Düpte – Gemarkung Rossau, Flur 3 ist zu großen Teilen unter Schutz gestellt. Die vorhandenen Erlen-Bruchwaldbestände sind per Gesetz gemäß § 30 Abs. 2 Nr.4 BNatSchG geschützt. Ein Flächentausch mit dem Ziel der Arrondierung der Waldflurstücke ist aufgrund der unterschiedlichen Bestände und Bewirtschaftungsmöglichkeiten nur sehr begrenzt möglich. Da im Rahmen des Verfahrens kaum eine Veränderung in der Eigentümerstruktur vorgenommen werden kann und der Ausbau des Hauptweges aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zulässig ist, sind die vorgenannten Flurstücke der Flur 3 von Rossau aus dem Verfahren auszuschließen.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Bodenordnungsgebietes Rossau in Bezug auf das angrenzende geplante Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 14 - Krevese werden die o.g. Flurstücke der Gemarkung Rossau, Flur 1 und Krumke, Flur 6 ausgeschlossen sowie das Flurstück 74, Flur 10 der Gemarkung Rossau zum Verfahren hinzugezogen.

Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal

eingelegt werden.

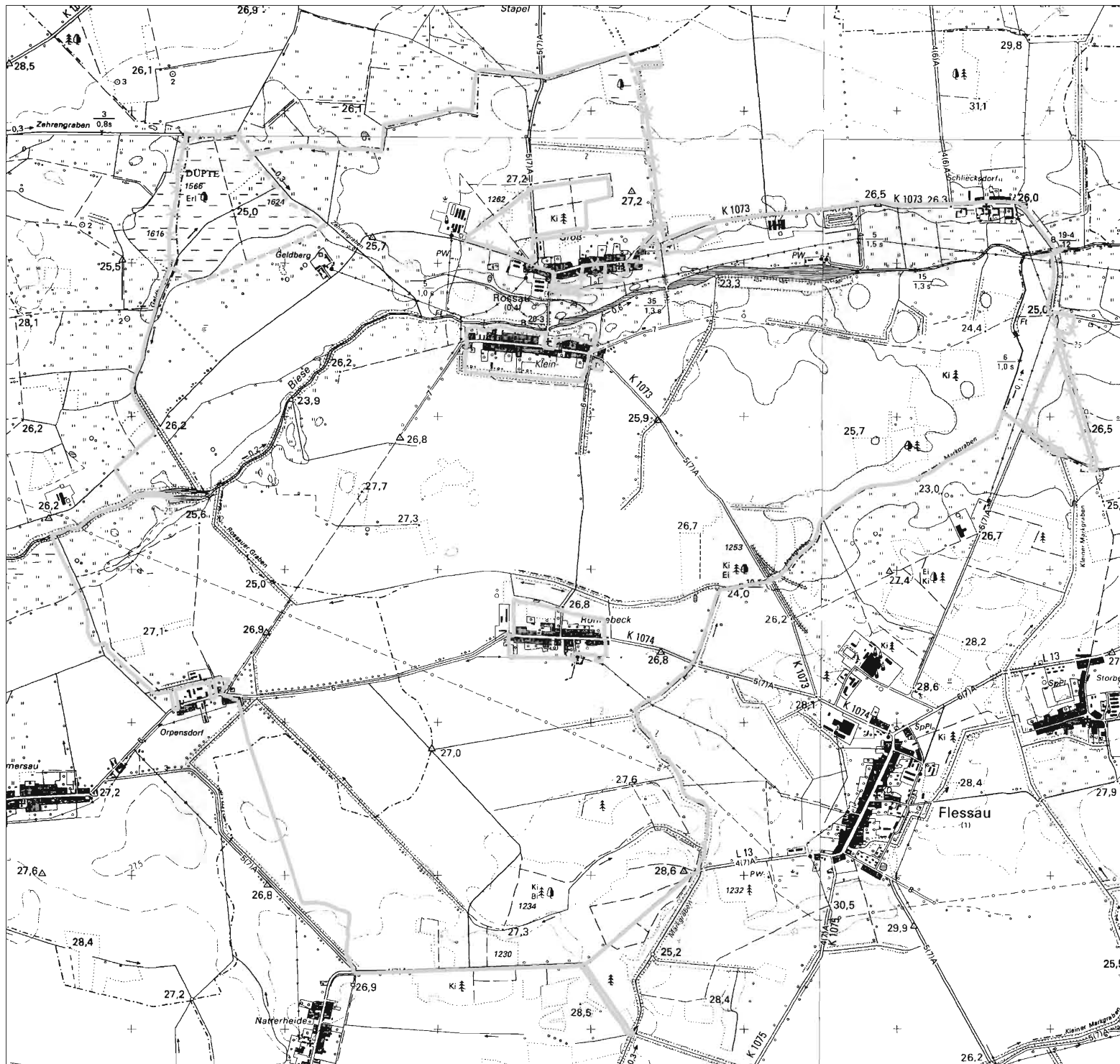
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Im Auftrag

Trefflich

Trefflich





Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze	
Gebietsgrenze, ungueltig	
Gebietsgrenze, neu	



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
 39576 Stendal, Akazienweg 25
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG

Verfahrensname	Rossau	Verfahrenskennung	SDL057
----------------	--------	-------------------	--------

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 07.03.2017

Landkreis	Stendal		
Aktenzeichen	611 - 34SDL057	Größe des Gebietes	ca. 2112 ha
Maßstab	ca. 1 : 25000	Druckdatum	08.03.17

Quellenvermerk
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000;
 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)